

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
UANw-020010/79-2015-Don

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltschutz.at

Linz, 30. Jänner 2015

zu Verf-2013-80108/11-May

Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltschutz nimmt zum Begutachtungsentwurf der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 wie folgt Stellung:

zu § 2 Abs. 1 Raumordnungsziele und –grundsätze

Die Ergänzung der Raumordnungsziele im Sinn des umfassenden Schutzes der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Punkt 1) und die Vermeidung von Zersiedelung (Punkt 7) werden begrüßt.

Die gestrichene Passage „einschließlich der Rohstoffsicherung“ sollte durch „einschließlich der Sicherung der notwendigen Ressourcen“ ersetzt werden.

Ursprünglich hat die Raumordnung ihr Instrumentarium für eine wachsende Bevölkerung entwickelt. Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, räumliche Entwicklungsprogramme, Konzepte für die Versorgung einer expandierenden Bevölkerung (Zentrale-Orte-Konzept, Achsenkonzept, punktachsiales Erschließungssystem etc.) wurden zur Regelung von Bevölkerungswachstum konzipiert. In einzelnen Regionen nimmt indessen die Bevölkerungszahl ab und die Gesellschaft altert deutlich, d.h. der Raumordnung wird hier eine andere Aufgabe zugeteilt. Bestandsentwicklung, Stabilisierung, Revitalisierung, Nach- bzw. Neunutzung, Anpassung der Infrastruktur an die neuen Bedürfnisse, sowie verstärkt das Prinzip von „Qualität vor Quantität“ in den Bereichen Wohnumfeld und Infrastruktur werden in diesen Regionen zu zentralen Themen. Die Ergänzungen des Punkts 3 (die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur) berücksichtigt diese oben angeführte Fragestellung nur unzureichend und vernachlässigt, dass in solchen Gegenden eine gezielte Neuordnung des Raums bis hin zur Rücknahme von Bau- und Infrastruktur angezeigt sein wird.

Die nunmehr vorliegende Fassung von Pkt. 10 – Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes enthält – auf Grund der Streichung „Erhaltung des typischen Orts- und

Landschaftsbildes – keine Bestimmung, welche Art des Orts- und Landschaftsbildes erhaltens- bzw. entwickelnswert ist. Es ist somit eigentlich überall alles möglich, ob es passt oder nicht.

zu § 5 Organisation der Regionalverbände

Durch die Streichung des alten § 5 Organisation des Raumordnungsbeirates wurde u.a. auch der O.ö. Umweltanwalt als Beiratsmitglied eliminiert.

Der neue § 5 Organisation der Regionalverbände sieht neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der in der Region liegenden Gemeinden und Bezirkshauptleuten lediglich Vertreter der Wirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vor. Die Vertretung übriger Interessen fehlt somit.

zu § 11 Raumordnungsprogramme

Punkt (3a): Diese Regelung ist äußerst sinnvoll und eine lange schon notwendige Ergänzung zur Trassensicherung im Rahmen des Oö. Straßengesetzes.

zu § 13 Verfahren

In jüngerer Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass Widmungen für Vorhaben, die nicht oder gerade nicht von den Bestimmungen des Abs. 1 erfasst sind, ebenfalls einer Umweltprüfung bedürfen würden. Diese Möglichkeit eröffnet grundsätzlich § 13 Abs. 2. Die dazugehörige Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne beschränkt sich jedoch gegenwärtig neben den UVP-pflichtigen Vorhaben und den Vorhaben in oder im Nahbereich von Europaschutzgebieten (mit Einschränkungen) lediglich auf Industriegebiete und Seveso II-Anlagen. Die Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme nimmt überdies Geschäftsbauten für Möbel und Raumausstattung bis 40.000 m² Gesamtverkaufsfläche von vornherein aus, ebenso die übrigen Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche bis 25.000 m².

Die Regelung des § 13 Abs. 2 ist somit derzeit auf weite Strecken wirkungslos und wird jenen Fragestellungen, wie sie die Punktation in Abs. 2 anführt, in der Realität nicht gerecht. Exemplarisch dazu sei die bodenunabhängige landwirtschaftliche Nutztierhaltung, aber auch Produktionsbetriebe mit erhöhtem Schadstoffausstoß oder mit sehr hohen induzierten Verkehrsaufkommen angeführt. Eine Einbeziehung der Ausweisungsregelungen des § 30 Abs. 4-neu in die Festlegungen des § 13-neu wäre zum Beispiel möglich.

Mangels Umweltprüfung werden die ungelösten Fragen oft in die nachfolgenden Materienverfahren weitergeschleppt, in denen sie - auf Grund der beschränkten Zuständigkeiten des jeweiligen Verfahrens – nicht immer lösbar sind. Nimmt man Raumordnung als vorsorgenden Umweltschutz ernst, wären konkretere und weitergehendere Regelungen des § 13 Abs. 2 und der dazugehörigen Verordnung nötig.

zu § 20 Form und Kundmachung des Flächenwidmungsplans

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 4 zur regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplans sind sinnvoll. Durch diesen Automatismus werden die – bis dato nicht rechtlich gedeckten – Möglichkeiten der „temporären“ Widmung grundsätzlich so in einen generellen rechtlich gedeckten Rahmen gestellt. Es fehlt jedoch für diese Überprüfung eine konkrete rechtliche Regelung, die die Rückführung von Bauland- und Grünland-Sonder-Widmungen, sowie „temporärer Widmungen“ in (allgemeines) Grünland verbindlich regelt.

Im EU-Vergleich ist die jährliche Flächeninanspruchnahme in Österreich überdurchschnittlich hoch. Gleichzeitig wächst aber der Bestand an brachliegenden Industrie- und Gewerbeflächen, der rund ein Drittel des jährlichen Flächenbedarfs abdecken könnte.

Das Umweltbundesamt ortet die wichtigsten Hebel, um den Bodenverbrauch einzudämmen und die Ressource Boden nachhaltig zu nutzen, in der Raumplanung:

- regionalisierte Zielwerte für die maximale Flächeninanspruchnahme,
- eine Berücksichtigung der Bodenfunktionen im Raumordnungsgesetz,
- Vorrangflächen für die landwirtschaftliche Produktion, für Hochwasser-Rückhaltezone und für Bodenschutz ausweisen
- Nutzung von brachliegenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie von ungenutzten Wohnflächen im Dorf oder in der Stadt soll Vorrang vor Ansiedlungen auf der grünen Wiese haben.

Da es offenkundig keinerlei Bestrebungen zur Regelung der Bodenver- und -entsiegelung im öö. Bodenschutzgesetz gibt - dies meist mit dem Hinweis, dass der quantitative Bodenschutz die primäre Zuständigkeit der Raumordnung, lediglich der qualitative Bodenschutz eine Agenda nach öö. Bodenschutzgesetz ist - wäre zumindest das öö. Raumordnungsgesetz mit entsprechenden rechtlichen Instrumenten zur Reduktion der Versiegelung und zur Förderung der Entsiegelung auszustatten. Eine rechtlich klare Vorgangsweise einer Rückwidmung von Baulandüberhang bzw. verfehlter bestehenden Baulandausweisungen („Altlasten“) wären notwendig, wenn man es mit dem (quantitativen) Bodenschutz ernst meint.

zu § 21 Bauland

zu Abs. 1a: Die Adaptierung des § 21 Abs.1a um rote Zonen und rot schraffierte Zonen gemäß Forst- und Wasserrechtsgesetz ist lobenswert. Bei der Passage

- „1. Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden und ein Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume nachgewiesen wird sowie
2. das Bauland dadurch nicht um Bereiche mit erheblich höherem Gefahrenpotential erweitert wird.“

ist zu ergänzen, dass nicht nur die Retention von Wasser, sondern auch jene von Sedimenten und deren Akkumulierung zu berücksichtigen ist.

Die Adaptierung der Passage

„Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Rutschungen, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.“

ist sinnvoll, aber unvollständig. Es häufen sich Fälle, wo auf Grund der massiven Nutzungsänderungen Restgrünflächen als Retentionsbereiche für Oberflächen-Ablaufwässer (insbesondere nach stärkeren Niederschlägen) erforderlich sind und wo technische Einzelmaßnahmen, wie Fangegräben, auf Dauer unzureichend sind. Solche Zonen mit erhöhtem Abfluss und zeitweisem Überstau durch Oberflächenwässer (ohne Ausbildung eines zeitweise trockenfallenden Bachbett) sind von der Bebauung freizuhalten. Ohne solche Rückhaltebereiche sind die Schäden (meist in Wohnhäusern) mitunter beträchtlich, und auf Grund vermehrt auftretender Starkregenereignisse zunehmend häufiger.

Ebenso wäre - im Sinn der Oberflächenwasser-Retention - für jede Baulandausweisung ein aliquoter Retentionsraum (Grünlandbereich) vorzusehen und mit auszuweisen, um den erhöhten Oberflächenwasseranfall zurückzuhalten und dosiert abzuleiten. Bis dato wird die Last der Wasserretention auf die restlichen Grünlandbereiche oder Technische Retentionsbauwerke (die bei Überdotierung in Oberflächengewässer entlasten) „ausgelagert“. Wer den Nutzen der Umwidmung lukriert trägt somit derzeit nicht die Kosten zusätzlicher wasserbaulicher Maßnahmen - was ungerecht ist.

zu Abs. 2a: Die Bestimmungen des Abs. 2a ermöglicht eine betriebliche Ausweitung in Bereiche, in denen bisher bestimmte betriebliche Tätigkeiten nicht möglich waren, wenn sich diese Teile eines Betriebes emissionsseitig wesentlich von der Betriebstypen dieses Betriebes unterscheiden. Dies klingt auf's erste Hinsehen vernünftig, bringt aber in der Praxis Probleme und Nachbarschaftskonflikte mit sich. Unabhängig von der ungelösten Frage, welche emissionsseitigen Änderungen *wesentlich* sind, widerspricht die nunmehr angestrebte allgemeine Regelung der bisherigen Praxis einer konsequenten Pufferung von Betriebsbaugebieten gegenüber Wohnbaugebieten (vg. dazu Abs. 3) und auch höchstgerichtlichen Entscheidungen:

zur Praxis der Pufferung: Die Einleitung der Anlage 1 zur Oö. BTypVO 1997 lautet im Originaltext: "Folgende Betriebe sind auf Grund ihrer Betriebstypen den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet (M), Betriebsbaugebiet (B) und Industriegebiet (I) zuzuordnen. Betriebe, die den Widmungskategorien B/M zugeordnet sind, sind im gemischten Baugebiet (M) nur dann zulässig, wenn sie keinen industriellen Produktionscharakter aufweisen."

zu höchstgerichtlichen Entscheidungen: Der VwGH führt mit seinem Erkenntnis vom 25.09.2012, Zl. 2011/05/0067 aus: "Der VwGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass dann, wenn ein einheitliches Vorhaben auf Grundflächen mit verschiedenen Widmungen situiert ist, aus dem Blickwinkel des Immissionsschutzes der Nachbarn die für den Nachbarn weniger belastende Widmung maßgeblich ist (Hinweis E vom 27. November 2007, 2006/06/0303, vom 28. Juni 2005, 2003/05/0091, vom 27. Jänner 2004, 2001/05/0543, mwN). Ein Fall im Sinne dieser Judikatur liegt aber hier insoweit nicht vor, als es "nur" um eine Betriebserweiterung geht, daher nicht die Zulässigkeit des unbestritten rechtmäßig bereits bestehenden Betriebes zu beurteilen ist."

Durch Verwendung der Anführungszeichen, unter welche der VwGH das Wort "nur" setzt, kommt zum Ausdruck, dass er von der Erweiterung des Betriebes spricht. Der VwGH beabsichtigt damit weder die "Bagatellisierung" von Betriebserweiterungen, noch die Aufweichung seiner Judikatur. Im Gegenteil: der VwGH stellt in o.a. Erkenntnis unmissverständlich fest, dass der Stammbetrieb

1. über eine aufrechte Bewilligung zu verfügen hat, was
2. die Prüfung nach sich zieht, ob denn auch der Stamm- bzw. Gesamtbetrieb im gemischten Baugebiet zulässig wäre.

zu Abs. 5: Die Ausnahme von Windkraftanlagen mit einer Nennleistung bis 5 kW in den Baulandkategorien gemäß 22 Abs. 6 und 7, sowie § 23 Abs. 4 Z.3 übersieht die Tatsache, dass besonders von diesen kleinen, manchmal recht bodennahen Anlagen erhöhte Lärmbelastungen ausgehen (ohne zumeist die erhofften Ertragsleistungen zu erbringen). Diese in Abs. 5 angedachte Ausnahme steht auch im Widerspruch zur geübten Praxis im Baurecht. Über eine Betriebsbaugebietswidmung ließe sich überdies auf einfache Weise das Naturschutzverfahren vermeiden. Die Bestimmungen des § 5 Z. 20 und des § 6 Abs. 1 Z.8 oöNSchG würden dadurch wirkungslos und somit ein wesentliches Ziel der jüngsten oö.Naturschutzgesetz-Novelle nunmehr verfehlt.

zu § 30 Grünland

Die Aufzählung des Abs. 2 Z. 5 „sonstige Flächen des Grünlands“ wäre durch „Wildtierkorridore“ zu ergänzen.

Die neuen Bestimmungen des Abs. 6 über die „Verwendung bestehender, mehr als fünf Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendeter Gebäude und Gebäudeteile für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören“ öffnen einer dispersen betrieblichen Nutzung und einer noch stärkeren Zersiedelung Tür und Tor. Die ursprüngliche Intention des Erhalts (historischer) landwirtschaftlicher Gebäude und einer gewachsenen Kulturlandschaft wird durch die nunmehr vorliegenden Bestimmungen nicht nur untergraben, sondern zum Teil in ihr Gegenteil verkehrt. Denn nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Gebäude sind – der ursprünglichen guten Intention folgend – erhaltenswürdig. In der geübten Praxis wird hier jedoch nicht (immer) unterschieden und die vorliegende Regelung schafft hierbei keine Klarheit.

Ein Anschluss an ein öffentliches Straßennetz ist meist vorhaben. Die Regelungen der Z.3 (Rücksicht auf die Qualität des Bestandes, Orts- und Landschaftsbild) erweisen sich bereits jetzt im naturschutzrechtlichen Anzeigeverfahren als schwierig, sie werden durch die Ausnahme des einmaligen Abbruchs und Neubaus an gleicher Stelle völlig untergraben.

Die Oö. Umweltschutzbehörde argumentiert nicht gegen die Neuerrichtung eines zeitgemäßen landwirtschaftlichen Hausstocks, sondern um die Ermöglichung einer Neubebauung, die mit umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen rein gar nichts zu tun hat und de facto eine dislozierte Positionierung eines Wohnsitzes oder eines Betriebs mitten im Grünland oder in einem Dorfgebiet ist.

Die Bestimmung der Z.4 macht es überdies möglich, dass bei Kleingebäuden Zubauten errichtet werden, die im Endeffekt der Hauptbau sein werden, und der Altbau ein bauliches Anhängsel an denselben.

Die Bestimmungen des Abs. 8 verstärken diese Fehlentwicklung noch.

Summa summarum ist die ursprüngliche Intention der Erhaltung landschaftstypischer und landschaftsverbundener, traditioneller land- und forstwirtschaftlicher Gebäude eine gute. Durch die vorliegenden Regelungen wird dieses Ziel nicht nur verfehlt, sondern werden die Ziele einer geordneten Raumentwicklung, einer geordneten Ver- und Entsorgung und eines sorgsameren Umgangs mit der Ressource Boden konterkariert. Wir können nicht über die Zersiedelung und ihre hohen Folgekosten für die Allgemeinheit (Ver/Entsorgung, Infrastruktur, Zerstörung eines landschaftstypische Gepräges) jammern und gleichzeitig diese Zersiedelung und Nachbarschaftskonflikte durch derartige Bestimmungen noch anfeuern. Die Oö. Umweltschutzbehörde hält daher eine Neufassung der Absätze 6 und 8 für unabdingbar.

zu § 30a Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen

Bei den Bestimmungen des Abs. 3 fehlt der Bezug der Anlage (bis 5 kW) zu einem Gebäude. PV-Anlagen gehören primär auf das Dach. Dislozierte kleine PV-Anlagen in der Landschaft sollen vermieden werden.

zu § 32 Inhalt des Bebauungsplans

Abs. 2 Z. 11 sollte weiterhin auch die Farbgebung (Wände und Dach) beinhalten. Ein Blick auf den Pöstlingberg oder andere weithin sichtbare Bereiche zeigt insbesondere bei neueren Bauten, wie eine passendere Farbgebung eine harmonischere Eingliederung in das Gesamtgefüge ermöglichen kann, aber auch, wie eine verfehlte Farbgebung eine Belastung des Orts- und Landschaftsbildes sein kann. Insbesondere bei exponierten Lagen oder im Fall „raumordnerischer Altlasten dislozierter Widmungen“ stellt die Farbgebung ein brauchbares Hilfsmittel der Eingriffsminderung dar.

Als Z. 16 und in Ergänzung zu Z. 10 sollten auch Festlegungen zur Beschränkung der Flächenversiegelung und Reduktion des Oberflächenwasserabflusses erfolgen.

zu § 34 Aufsichtsverfahren und Kundmachung

Die Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist grundsätzlich den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zur Besorgung zugewiesen (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG). Das Land übt nach Maßgabe nach Art 119a B-VG lediglich die Aufsicht aus; nähere Details zur Landesaufsicht über die örtliche Raumordnung regelt § 34 Oö ROG 1994. Demnach muss die Oö Landesregierung einem kommunalen Flächenwidmungsplanbeschluss im Fall seiner Gesetzwidrigkeit die Genehmigung versagen.

In der Praxis erweist sich die örtliche Raumordnung als sensible Materie: Der kommunale Planungsträger einerseits sieht sich in der Regel zahlreichen divergierenden (auch planungsfremden) Interessen und Einflussnahmen ausgesetzt. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde andererseits hat die „undankbare“ Aufgabe, allfällige Gesetzwidrigkeiten von Flächenwidmungsplänen, über die auf kommunaler Ebene bereits Konsens erzielt werden konnte, aufzeigen zu müssen.

Zur Entlastung der Landesregierung könnten die Aufgaben der Oö Umweltschutzbehörde um die Funktion einer Raumordnungsanwaltschaft erweitert werden. Dadurch soll das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren im rechtsstaatlichen Sinn verbessert werden, indem den Gemeinden als Antragstellern eine Verfahrenspartei als Vertreter des öffentlichen Interesses zur Seite gestellt wird. Der Landesregierung als Aufsichtsbehörde kommt insofern dann eher die Rolle des objektiven Richters zu.

Diese Einrichtung hätte insbesondere den Vorteil, divergierende Parteienrollen zu verteilen (hier die planende Gemeinde, da der „Raumordnungsanwalt“) und die Landesregierung mehr auf die objektive und ausgleichende Entscheidungsfunktion festzulegen. Eine detailliertere Ausformulierung eines Regelungsvorschlages müsste die Vorgaben des Art 119a B-VG berücksichtigen.

Vorgeschlagen wird daher die Einfügung eines neuen § 34 Abs. 1a:

§ 34 Abs. 1a

Die Landesregierung leitet Beschlüsse zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen oder -planteilen, die ihr von einer Gemeinde gemäß § 34 Abs 1 Oö ROG vorgelegt werden, samt dem dazugehörigen Akt und den weiteren Planunterlagen unverzüglich elektronisch oder in Kopie an die Umweltschutzbehörde weiter. Die Umweltschutzbehörde ist berechtigt, binnen Monatsfrist ab Einlangen dieser Unterlagen bei ihr schriftlich begründete Einwände gegen den Planbeschluss des Gemeinderates bei der Landesregierung zu erheben. Einwände können geltend machen, dass ein Versagungsgrund (§ 34 Abs 2 Oö ROG 1994) vorliege. Die Landesregierung hat die Erhebung von Einwänden durch die Umweltschutzbehörde sogleich der betroffenen Gemeinde mitzuteilen; dies gilt zugleich als Mitteilung eines Versagungsgrundes iSv § 34 Abs 3 Oö ROG. Erhebt die Umweltschutzbehörde fristgerecht einen Einwand, so muss die Landesregierung über die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses jedenfalls mit Bescheid entscheiden und es hat die Umweltschutzbehörde Parteistellung im Verfahren; § 34 Abs 4 Oö ROG gilt in diesem Fall nicht. Die Umweltschutzbehörde ist berechtigt, gegen Genehmigungsbescheide den Verwaltungsgerichtshof anzurufen.

Erläuterung: Die konkrete Ausgestaltung dieses neuen Rechtsinstituts setzt beim (obligatorischen) Genehmigungsantrag nach § 34 Abs 1 Oö ROG an. Erfasst werden nur Flächenwidmungspläne. Für Bebauungspläne wird vorläufig kein Bedarf gesehen. Die Landesregierung soll Antragsunterlagen, die ihr nach § 34 Oö ROG vorgelegt werden, unverzüglich in Kopie an die

Umweltanwaltschaft übermittelt werden. Der Originalakt bleibt bei der Landesregierung, sodass keine Verzögerung in der Bearbeitung entsteht. Die Umweltanwaltschaft hat ein rechtliches, kein planungspolitisches Prüfrecht. Binnen eines Monats ab Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der Umweltanwaltschaft kann sie einen Einwand gegen die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Flächenwidmungsplanbeschlusses erheben; der Einwand kann mit jedem Widerspruch des Planbeschlusses zum Raumordnungsrecht oder mit sonstigen gesetzlichen Versagungsgründen begründet werden. Die Erhebung eines Einwandes begründet die Parteistellung der Umweltanwaltschaft im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren (§ 8 AVG) mit allen Parteienrechten. Im Falle eines Einwandes muss über den Antrag der Gemeinde jedenfalls mit Bescheid abgesprochen werden. Die Genehmigungsfiktion nach § 34 Abs 4 Oö ROG muss für diesen Fall durchbrochen werden; aus diesem Grund muss die Gemeinde auch sogleich von der Erhebung von Einwänden informiert werden. Wenn die Landesregierung den Bedenken der Umweltanwaltschaft nicht Rechnung trägt und dem Flächenwidmungsplanbeschluss die Genehmigung erteilt, soll die Umweltanwaltschaft zur Erhebung einer Amtsbeschwerde an den VwGH berechtigt sein (Art 131 Abs 2 B-VG); damit wird nur die Tradition fortgesetzt, die bereits in 5 Abs 1 Oö Umweltschutzgesetz begründet wurde und sich in der Praxis bewährt hat.

Der Regelungsvorschlag steht mit Art 119a B-VG im Einklang. Insbesondere ändert er nichts an der Stellung der Landesregierung (Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung iSv Art 119a Abs 3 B-VG) als Aufsichtsbehörde und an den Genehmigungskriterien bzw Versagungstatbeständen (Art 119a Abs8 B-VG). Art 119a Abs9 B-VG regelt die Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren nicht abschließend.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.